

31/BV/054/2021

Beschlussvorlage

öffentlich

Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Altenhagen für das Bürgerhaus Philippshof

<i>Organisationseinheit:</i> Bau, Ordnung und Soziales <i>Verfasser:</i> Juliane John	<i>Datum</i> 07.06.2021 <i>Einreicher:</i>
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Altenhagen (Entscheidung)	21.06.2021	Ö

Sachverhalt

Bei der vergangenen Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Altenhagen standen die neu kalkulierten Nutzungsentgelte für das Bürgerhaus Philippshof auf der Tagesordnung. Dabei wurde festgestellt, dass nicht nur die Entgelte, sondern auch die weiteren Paragraphen der Ordnung überarbeitet und noch besser auf das Bürgerhaus angepasst werden sollten.

Herr Wegener setzte sich mit der Verwaltung in Verbindung und reichte Beispiele aus anderen Gemeinden ein. Unter Einbeziehen der Vorschläge und Anpassung auf das Bürgerhaus Philippshof wurde eine neue Benutzungs- und Entgeltordnung erstellt.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Altenhagen beschließt die Benutzungs- und Entgeltordnung für das Bürgerhaus Philippshof.

Finanzielle Auswirkungen

im lfd. Haushaltsjahr: <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		in Folgejahren: <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich wiederkehrend	
Finanzielle Mittel stehen:			
<input type="checkbox"/> planmäßig zur Verfügung unter : Produktsachkonto: Bezeichnung:		<input type="checkbox"/> nicht zur Verfügung (Deckungsvorschlag) Produktsachkonto: Bezeichnung: <input type="checkbox"/> Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
Haushaltsmittel:		Haushaltsmittel:	
bisher angeordnete Mittel:		bisher angeordnete Mittel:	
Maßnahmesumme:		Maßnahmesumme:	
noch verfügbar:		noch verfügbar:	
Erläuterungen:			

Anlage/n

3	Entwurf BEO Bürgerhaus Philipphof öffentlich
4	derzeit bestehende Benutzungs- und Entgeltordnung Bürgerhaus Philipphof öffentlich

Benutzungs- und Entgeltordnung für das Bürgerhaus Philippshof

Nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Altenhagen vom 21.06.2021 wird folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für das Bürgerhaus Philippshof erlassen:

§ 1 Allgemeines

Das Bürgerhaus Philippshof, Lange Straße 15 in 17091 Altenhagen OT Philippshof befindet sich in Eigentum der Gemeinde Altenhagen (nachfolgend Eigentümer). Die Ausübung des Hausrechts obliegt dem Bürgermeister oder einem von ihm Bevollmächtigtem (nachfolgend Verwalter), auch während der Nutzung durch Dritte (Nutzer). Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 2 Gegenstand der Nutzung

Der Eigentümer vermietet auf Antrag folgende Räumlichkeiten/Örtlichkeiten im und um das Bürgerhaus Philippshof:

- Raum und Flur im EG inkl. Küche und Toiletten
- Terrasse vor dem Gebäude
- PKW-Stellflächen neben dem Gebäude

§ 3 Benutzungsgenehmigung

Die Genehmigung zur Nutzung ist beim Bürgermeister bzw. Verwalter zu beantragen.

§ 4 Nutzungsüberlassung

Vor der Nutzung ist eine Vereinbarung zur Nutzung zu schließen. Diese enthält Nutzerdaten, Nutzungsgegenstand, Nutzungsdatum, die Höhe des Nutzungsentgeltes, Pflichten des Nutzers sowie grundsätzliche Nutzungshinweise.

Die Nutzung ist nur im Rahmen der vorab erteilten Genehmigung/Vereinbarung zur Nutzung zulässig. Eine Weiter-/Untervermietung an Dritte ist unzulässig.

§ 5 Übergabe und Abnahme

Anmeldung, Stornierung, Vertragsabschluss, Übergabe und Abnahme des Nutzungsgegenstandes erfolgen grundsätzlich durch den Bürgermeister bzw. Verwalter.

Die Übergabe zur Nutzung (Schlüsselübergabe) erfolgt erst nach Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung und Zahlung des Nutzungsentgeltes.

§ 6 Nutzungsentgelt

Für die Nutzung werden folgende Entgelte erhoben:

- 122,44 €** pro Nutzung
- 61,22 €** pro Nutzung anlässlich einer Beerdigung

Der Bürgermeister ist ermächtigt, in begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Regelung zuzulassen.

Der Schuldner des Entgeltes ist der vertraglich festgelegte Nutzer. Das Nutzungsentgelt wird mit der Nutzungsvereinbarung in Rechnung gestellt und ist im Voraus zu zahlen.

Stornierungen sind kostenfrei nur möglich, wenn sie mindestens 14 Tage vor dem vorgesehenen Nutzungstermin beim Bürgermeister bzw. Verwalter eingehen. Wird der Mietgegenstand trotz abgeschlossener Nutzungsvereinbarung nicht genutzt und nicht rechtzeitig storniert, ist eine Stornogebühr in Höhe von 50 des vertraglich festgelegten Nutzungsentgeltes zu zahlen.

§ 7 Haftung

Der Nutzer haftet gegenüber dem Eigentümer für alle Schäden, die von ihm oder Teilnehmern der Veranstaltung am Mietgegenstand (Gebäude, Ausstattung, Ausrüstung, Außenanlage) oder gegenüber Dritten verursacht worden sind.

Der Nutzer hält den Eigentümer von allen Ansprüchen für sich und Dritte bei Schäden frei, die der Eigentümer nicht zu vertreten hat.

Der Eigentümer übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer eingebrachten oder untergestellten Gegenstände.

§ 8 Verhalten im Bürgerhaus

Die zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten und Gegenstände sind pfleglich zu behandeln und nur artgerecht zu verwenden. Auftretende Mängel sind dem Eigentümer umgehend anzuzeigen. Der Umgang mit offenem Feuer ist untersagt. Kerzen dürfen nur unter Aufsicht abgebrannt werden.

Bei privaten Veranstaltungen, die über 22:00 Uhr hinausgehen, ist darauf zu achten, dass nach 22:00 Uhr Musik nur noch im Innenbereich des Bürgerhauses abgespielt wird.

Die Räumlichkeiten sind nach der Nutzung ordnungsgemäß gereinigt zu übergeben. Die Reinigungsmittel werden nicht von der Gemeinde gestellt.

§ 9 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für das Bürgerhaus Philipphof tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Altenhagen, 21.06.2021

Röhrdanz
Bürgermeister

- Siegel -

Benutzungs- und Entgeltordnung für das Bürgerhaus Philippshof

Nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Altenhagen vom 21.09.2015 wird folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für das Bürgerhaus Philippshof erlassen:

§ 1

Gegenstand der Nutzung

Die Gemeinde Altenhagen vermietet folgende Räumlichkeiten:

im Bürgerhaus:

- Raum einschl. Küche und Toiletten

§ 2

Benutzungsgenehmigung

Die Genehmigung zur Nutzung ist beim Bürgermeister oder einem von ihm Bevollmächtigten zu beantragen.

Bei Genehmigung wird dem Nutzer eine Vereinbarung zur Nutzung ausgehändigt.

§ 3

Benutzungsentgelt

Für die Nutzung werden folgende Entgelte erhoben:

Raum einschl. Küche und Toiletten:	75,00 €/Nutzung
Nutzung anlässlich Beerdigungen:	30,00 €/Nutzung

Für ortsansässige Vereine und Zirkel ist die Nutzung entgeltfrei.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, in begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Regelung zuzulassen.

Schuldner des Nutzungsentgelts sind die vertraglich festgelegten Nutzer. Das Nutzungsentgelt wird mit der Nutzungsvereinbarung in Rechnung gestellt und ist im Voraus zu zahlen.

§ 4

Stornokosten bei Rücktritt

Wird der Raum trotz abgeschlossener Nutzungsvereinbarung nicht genutzt, sind Stornokosten in Höhe von 50% zu bezahlen. Die Abmeldung muss spätestens 21 Tage vor der beabsichtigten Nutzung erfolgen.

§ 5

Verhalten im Bürgerhaus

Die Nutzer sind verpflichtet, die zur Nutzung überlassenen Nutzungsgegenstände pfleglich zu behandeln und vor Schäden zu bewahren. Auftretende Mängel und Schäden sind dem Eigentümer sofort anzuzeigen. Der Umgang mit offenem Feuer ist verboten. Kerzen dürfen nur unter Aufsicht abgebrannt werden.

Das Mobiliar ist pfleglich zu behandeln und darf nur artgerecht verwandt werden. Mobiliar und Geschirr wird nicht nach außerhalb verliehen. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.

Die Räumlichkeiten sind nach der Nutzung ordnungsgemäß gereinigt zu übergeben.

Reinigungsmittel werden nicht von der Gemeinde gestellt.

Im Übergabeprotokoll sind eventuelle Schäden aufzunehmen.

§ 6

Haftung

Der Nutzer haftet gegenüber der Gemeinde Altenhagen für alle Schäden, die während der Mietzeit durch sein schuldhaftes Verhalten entstehen (vorsätzlich oder grob fahrlässig). Grundsätzlich ist der Schadenersatz in Geld zu leisten.

Der Eigentümer haftet nicht, wenn durch Ausfall technischer Anlagen oder Veränderung des baulichen Zustandes der vermieteten Objekte die Nutzung beeinträchtigt wird bzw. nicht möglich ist. Eine

Haftungsübernahme geschieht nur in Fällen der Verursachung durch grobe Fahrlässigkeit oder durch Vorsatz des Eigentümers.

Der Eigentümer übernimmt keine Haftung für Personen- und Sachschäden, die aus der Benutzung der gemeindlichen Objekte entstehen, so weit der Schaden nicht auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Eigentümers zurückzuführen ist.

Der Eigentümer übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer eingebrachten oder untergestellten Gegenstände.

§ 7 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für das Bürgerhaus Philipphof tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Altenhagen,

Röhrdanz
Bürgermeister